



## Stellungnahme zur Anfrage

Ich nehme im Auftrag des Amtsdirektors zu folgender Anfrage Stellung.

Anfragende/r: Christina Juling  
Eingangsdatum: 18.03.2025  
Betreff: Messbeträge Grundsteuer

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Beratung
---------	-------	---------------	----------

### Anfragetext:

Ohne die Messbeträge lässt sich nur schwer abschätzen, welche Mehr- oder Minderbelastungen sich aus der Festsetzung der Hebesätze ergeben. Besteht die Möglichkeit, die sich aus den festgesetzten Steuerhebesätzen ergebenden tendenziellen Entwicklungen der Steuerbelastung für die Einwohnerinnen und Einwohner in der Gemeinde nachzureichen?

Warum wurde die Grundsteuer A um 165% gesenkt und die Grundsteuer B um 70 % erhöht?

### Stellungnahme:

Aufgrund der durchgeführten Grundsteuerreform, durch welche aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts die bisherige große Ungleichbehandlung der Grundstückseigentümer ausgeräumt werden soll, ergibt sich zwangsläufig, dass die Angleichung bei den Eigentümern Mehr- und Minderbelastungen führt. Darauf hat die Festlegung des Steuerhebesatzes durch die Gemeindevertretung so gut wie keinen Einfluss.

Verfassungsgemäße Grundlage der Steuererhebung ist für die Gemeinde darüber hinaus der Finanzierungsbedarf der Gemeinde innerhalb des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts, nicht die finanzielle Belastung einzelner Grundstückseigentümer.

Die vorgeschlagenen Hebesätze orientieren sich an dem vom Land Brandenburg veröffentlichten „Hebesatzregister“. Darin ist für jede Gemeinde angegeben, welche Steuerhebesätze für die jeweilige Grundsteuerart auf Grundlage der Messbeträge des Finanzamtes für die Gemeinde aufkommensneutral sind. Ausgehend von diesen Hebesätzen wurden die Kostenerhöhungen für die Gewässerunterhaltung in der Gemeinde hinzugerechnet. Dadurch sind die vorgeschlagenen Hebesätze etwas höher, als die im Register angegebenen.

# Amt Niemegk

Der Amtsdirektor

---



Niemegk, 11.06.2025

Im Auftrag

Stefan Schmidt